

Krafauer Zeitung.

Nr. 125.

Freitag den 5. Juni

1863.

Die „Krafauer Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnements-
preis für Krafa 3 fl., mit Versendung 4 fl., für einzelne Monate 1 fl., resp. 1 fl. 35 Mrk., einzelne Nummern 9 Mrk.
Redaktion, Administration und Expedition: Grod-Gasse Nr. 107.

VII. Jahrgang.

Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petizelle für die erste Einrückung 7 Mrk.
für jede weitere Einrückung 3½ Mrk. Stempelgebühr für jede Einrichtung 30 Mrk. — Interat-Bestellungen und Gelder
übermittelt Karl Budweiser. — Zusendungen werden franco erbeten.

Amtlicher Theil.

Se. f. f. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplome den Sectionstrah im Polizei-Ministerium Karl Hierl als Ritter des Ordens der eisernen Krone dritter Classe den Ordensstatuten gemäß in den Ritterstand des österreichischen Kaiserstaates allgemein zu erheben geruht.

Se. f. f. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Juni d. J. die Präsidentenstelle bei dem Wiener Landesgerichte dem zweiten Präsidenten Dr. Franz Schär schmid Ritter von Adlertreue und die erste Vicepräsidentenstelle daselbst dem zweiten Vicepräsidenten Horatius Andreas Weirichsbaum allgemein zu verleihen geruht.

Se. f. f. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplome den Secretar Ihrer Majestät der Kaiserin Elisabeth Regierungstrath Leopold Bauer als Ritter des Ordens der eisernen Krone dritter Classe den Ordensstatuten gemäß in den Ritterstand des österreichischen Kaiserstaates mit dem Prädikate „von Mörlthal“ allgemein zu erheben geruht.

Bei der am 1. Juni d. J. in Venedig vorgenommenen fünf Verlosung der auf den österreichischen Anteil überwiesenen Schulverschreibungen des lombardisch-venetianischen Antehens vom Jahre 1860 ist die Serie 3 im Capitalebetrage von L. a. 3,059.400 gezogen worden.

Die Rückzahlung der Capitalien erfolgt, wenn die bezüglichen Obligationen nicht bei der sardinischen Regierung angemeldet werden, vom 1. Dezember 1863 angefangen und wird in der Regel bei der Monte-Cassa in Venedig, bezüglich des auf Amsterdam, Augsburg, Frankfurt a. M. und Paris gewiesenen Obligationen an diesen Orten geleistet; die Auszahlung der letzten Obligationen kann aber auch in Venedig erfolgen, wenn längstens bis 1. November 1863 um die Zahlungsüberweisung dahin schriftlich angeföhrt wird.

Die fällig gewordenen Sumsen der auf die genannten auswärtigen Pläne überwiesenen Obligationen des erwähnten Antehens werden wie bisher durch die Wechselhäuser Becker u. Guld, Paul v. Stettin, M. A. v. Rothschild und Brüder v. Rothschild berichtigt werden.

Nichtamtlicher Theil.

Krafa, 5. Juni.

Über den gegenwärtigen Stand der Unterhandlungen in Russland gibt ein Wiener Corresp. der „K. Z.“ folgende Aufschlüsse: „Die Kriegsgerüchte, welche in der Pfingstzeit so allgemeine Besorgniß verbreiteten, waren keineswegs ganz grundlos, sie hatten vielmehr eine reelle Unterlage. Das französische Cabinet hatte in der That eine Haltung angenommen und eine Sprache geführt, aus der man nothwendig auf die nahe bevorstehende Verwirklichung kriegerischer Absichten schließen mußte. Nach der jetzigen Lage der Dinge glaubt man hier zu der Annahme berechtigt, daß das Wiener Cabinet jene drohende Haltung nur angenommen, um damit einen Eindruck auf Österreich auszuüben und die hiesige Regierung zu einem schleunigen und festen Anschluß an die Westmächte bei ihren Operationen gegen Russland und Preußen zu treiben. Indessen hat sich das Wiener Cabinet nicht aus seiner möglichst neutralen Stellung zwischen den beiden Mächte-Gruppen verdrängen lassen; es ist bei seinen Propositionen stehen geblieben und hat sich nur zu einer spezielleren Ausführung und Erklärung derselben herbeigeflossen. Diese Ausführung hat offenbar das Memorial Diplomatique und andere Blätter zu der irrtümlichen Angabe veranlaßt, daß die österreichischen Propositionen sechs Punkte enthalten. Was von hier aus in Anregung gebracht worden ist, gründet sich im Wesentlichen um die drei Worte: Amme-

ste, Autonomie und Religionsfreiheit. Bei der Ausführung dessen, was man unter einer autonomen Verwaltung Polens verstanden wissen will, hat man diesseits auf das Verhältniß Ungarns zu Österreich hin gewiesen und eine analoge Stellung für Polen beantragt; dazu gehört also auch eine National-Repräsentation, unter Vorbehalt gemeinsamer Reichsfragen, getrennte Verwaltung, polnische Gerichtsprache und Lösung der Recruitungsfrage. Will man alle diese, in den österreichischen Vorschlägen liegenden und deshalb auch speciel angeregten Fragen zu besonderen Puncten machen, so könnte man die Propositionen leicht auf 10 Puncte auseinanderziehen. Uebrigens dauern die Verhandlungen selbst über den Umfang und Inhalt dieser angeregten Puncte noch immer fort, und es wäre vorfrüh, nun schon von einer speziellen und genauen Formulirung eines derselben zu sprechen.

Was Österreich bis jetzt dargeboten ist von Frankreich utiliter acceptirt worden, die Antwort Englands ist bis heute noch nicht eingetroffen, doch erwartet man sie in den allernächsten Tagen, morgen und übermorgen. Frankreich hat offenbar die Absicht, da eine Vernehmung der entgegenstehenden Ansichten kaum thunlich sein dürfte, dasselbe, was in den Fordernungen der drei Mächte an Russland gemeinsames ist,

in der Form von identischen Noten dem Petersburger Cabinet zu unterbreiten, und es jeder einzelnen Macht zu überlassen, das, was sie außerdem noch verlangt, besonders vorzutragen. Es ist daher recht wohl möglich, daß zunächst identische Noten auf Grund der österreichischen Vorschläge zu Stande kommen. Österreichs Bemühen geht zunächst dahin, diesen gemeinsamen Vorschlägen eine Form zu geben, welche Russland nicht zu einer schroffen Ablehnung veranlassen, also zum Kriege führen muß. Sollte aber, — sei es durch zu weit gehende westmächtliche Forderungen oder durch die Haltung Russlands — der Conflict unvermeidlich gemacht und eine entschiedene Parteinahme Österreichs entweder für Russland und Preußen oder für die Westmächte nothwendig werden, so ist große Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden, daß man sich hier für den Anschluß an die lechteren entscheiden oder doch wenigstens ein enges Bündnis mit Russland und Preußen entschieden ablehnen wird.

Aus Lissabon, 25. Mai, heißtt man uns die nachstehende diplomatische Anekdoten mit: Auch in Lissabon gibt es unter der liberalen Partei Polenfreunde, und vor Kurzem hat sich die Theilnahme derselben an der polnischen Bewegung in der Ankündigung einer Theater-Vorstellung zu Gunsten der Polen Luft gemacht. Es gelang den Liberalen sogar, ihren Einfluß dieserhalb bei Hofe geltend zu machen und, zum nicht geringen Erstaunen vieler, erhielten der König Abends in der betreffenden Benefiz-Vorstellung. Der russische Gesandte Ozerow bekam Kopfweh und telegraphierte den Vorfall nach Petersburg. Nach zwei Tagen schmerzlichen Wartens geht er Abends in eine Soirée zu dem reichen Grafen Penafiel. Dort bringt man ihm endlich die telegraphische Rückantwort von Petersburg. Er stürzt nach Hause und entziffert sie. Nun langsam Studiren ließ er, Fürst Gorischaffoff hätte bereits durch den portugiesischen Gesandten in Petersburg, Moura, das Bedauern des Herzogs von Loulé entgegenommen, daß der König im Theater gewesen sei. Welche Satisfaction! Siegestrunken kehrt

Ozerow in die glänzende Gesellschaft des Grafen Penafiel zurück und erzählt dort, daß die portugiesische Regierung sich entschuldigt hätte. Darauf geht Herr Ozerow nach Hause und legt sich vergnügt den fallen, die im Namen des Bundes und unter dessen Schluß. Am andern Morgen sieht er sich das liebe Ding, das ihn bei den Damen Penafiel's, wenn auch nicht zum Löwen des Tages, doch des Abends gemacht hat, noch einmal an, erleicht — und findet, daß Fürst Gorischaffoff bereits den portugiesischen Gesandten in Petersburg, Moura, gebeten hat, dem Herzoge v. Loulé sein Bedauern auszudrücken, daß der König im Theater gewesen sei. Da wurde ihm klar, daß er sich geirrt hatte.

Herr von Staedtberg der russische Gesandte in Turin, hat darüber Beschwerde geführt, daß der in Polen gefallene Oberst Nullo durch öffentliche Todtenfeier geehrt worden ist.

Die Nachricht von einem eigenhändigen Briefe des Papstes an den Kaiser von Russland, betreffend die polnische Frage, wurde bekanntlich in Abrede gestellt. Ein Turiner Corr. der „G. C.“ behauptet nun die Wahrheit jener ursprünglichen Angabe, ohne jedoch über den Eindruck und Erfolg, den dieses Schreiben in Petersburg etwa erfahren haben mag, Weiteres sagen zu können.

Das „Journal de Constantinople“ vom 26. Mai sieht sich veranlaßt, dem Gericht, als habe die russische Regierung im Hinterblick auf die Ausdehnung des polnischen Aufstandes den telegraphischen Verkehr zwischen Radziwill und Constantinopol zeitweilig unterbrochen, mit dem Bemerk entgegen zu treten, daß bis jetzt dieses Gericht aller Begründung entbehre.

Aus Constantinopol wird französischen Blättern geschrieben: „General Türr soll bei seiner Reise nach Galatz den Hauptzweck haben, jene Waffen, die den deutschen Großmächte wissen, daß wiederholte Bundesbeschlüsse unter Androhung von Execution und die Fruchtlosigkeit aller unserer Ausgleichungs-Versuche in dieser Beziehung der königlichen Regierung keine Wahl gelassen haben.“

Die neueste Bekanntmachung der Warschauer „Nationalregierung“ ist eine Aufforderung zu allgemeiner Schilderhebung. Sie gleicht in ihrer wesentlichen Bedeutung der Proklamation Thylowskis vom 8. Feb. 1846 „an alle Polen, welche lesen können“; nur ist das, was jener offen ausgesprochen, hier diplomatisch umschrieben und nur vom Soh der Fremdherrschaft überhaupt die Rede. Die Hoffnung, die Bauern zu gewinnen, scheint definitiv aufgegeben. In der obigen Bekanntmachung ist kein einziger darauf abzielender Passus enthalten.

Die dänische identische Note an das Wiener und Berliner Cabinet, datirt: Kopenhagen, 16. Mai 1863, lautet:

„Wie die königliche Regierung aus den mir unter dem 17. April von dem hiesigen f. f. österreichischen und f. preußischen Gesandten überreichten identischen Noten zu ihrem Lebhaftesten Bedauern er sieht, haben die beiden Großmächte sich durch die königliche Bekanntmachung und Rescript vom 30. März veranlaßt gefunden, für den deutschen Bund, so wie für sich selbst alle auf den Vereinbarungen von 1852 oder auf irgend welchen andern Grundlagen beruhende Rechte und Ansprüche bundesrechtlicher oder völkerrechtlicher Natur zu wahren.“

Die Beurtheilung der durch diese Erlasse getroffenen

Mafzregeln wird jedoch dem deutschen Bunde vorbehalten, wie es sich denn ja auch selbstverständlich ergibt, daß Rechte und Ansprüche, welche aus Verhandlungen hergeleitet werden sollen, die im Namen des Bundes und unter dessen Autorisation geführt worden sind, auch nur von diesem gemacht werden können. Eine solche Beurtheilung wird aber, unserer festen Überzeugung nach, nur zeigen können, daß die königliche Bekanntmachung vom 30. März in ihrem wirklichen Inhalte keinen Anlaß zu einer Verwahrung darbietet, denn eben so wenig durch diesen Act, wie durch einen andern Act ist es die Absicht der königlichen Regierung gewesen, Pflichtungen mißachten zu wollen, die dem König in Gemäßheit der von Sr. Majestät für die Bundesländer acceptirten Bundes-Grundgesetze oder in Folge der Verhandlungen mit dem deutschen Bunde von 1851/52 obliegen können.

Die erwähnten Allerhöchsten Bestimmungen beziehen sich ausschließlich auf die Stellung Holsteins in der Monarchie und durch dieselben ist den holsteinischen Ständen eine erweiterte Competenz eingeräumt worden.

Es versteht sich von selbst, daß durch diese neue Ordnung die königliche Regierung nicht daran gehindert werden kann, die Bundespflichten für Holstein gewissenhaft zu erfüllen, im Gegenteil wird vornehmlich die Regierung vollständiger in Stande sezen, den Wünschen und Anforderungen des Bundes zu entsprechen, jetzt, wo die Stellung Holsteins in der Monarchie eine selbstständige geworden. Und wenn allerdings durch den königlichen Erlass den holsteinischen Ständen diejenige beschließende Befugnis für Gesetzgebung und Geldbewilligung beigelegt wird, die nach den Voraussetzungen der Verhandlungen von 1851 auch in Betreff Holsteins von der gemeinschaftlichen Repräsentation ausgeübt werden sollte, so kann die königliche Regierung hierfür nicht verantwortlich gemacht werden. Die beiden deutschen Großmächte wissen, daß wiederholte Bundesbeschlüsse unter Androhung von Execution und die Fruchtlosigkeit aller unserer Ausgleichungs-Versuche in dieser Beziehung der königlichen Regierung keine Wahl gelassen haben.“

Die „Nationalregierung“ ist eine Aufforderung zu allgemeiner Schilderhebung. Sie gleicht in ihrer wesentlichen Bedeutung der Proklamation Thylowskis vom 8. Feb. 1846 „an alle Polen, welche lesen können“; nur ist das, was jener offen ausgesprochen, hier diplomatisch umschrieben und nur vom Soh der Fremdherrschaft überhaupt die Rede. Die Hoffnung, die Bauern zu gewinnen, scheint definitiv aufgegeben. In der obigen Bekanntmachung ist kein einziger darauf abzielender Passus enthalten.

Diese Depesche ist vom preußischen Cabinet, bereits in einer Depesche vom 23. v. an den preußischen Gesandten Hrn. v. Balan beantwortet worden. Es wird in derselben die Behauptung des dänischen Cabinets, daß es zu der neuesten Maßregel durch Beschlüsse des Bundes und durch den von den Sympathien deutscher Regierungen genährten Widerstand der holsteinischen Stände genöthigt worden, als ungerechtfertigt zurückgewiesen. Da die ganze Angelegenheit, ihrem allgemeinen deutschen Charakter entsprechend, am Bunde zu verhandeln sei, so enthalte sich die preußische Regierung einer eingehenden Erörterung.

Nach der „Europe“ wird der Ausschuß in Betreff der holsteinischen Frage in 14 Tagen der Bundesversammlung Bericht erstatten. Die Mehrheit des Ausschusses beantragt: Unter Beseitigung des Antrags

Fenilleton.

Dr. Vogel's Schicksal.

Wir haben kürzlich gemeldet, daß die Nachricht von der Ermordung des Reisenden Dr. Vogel durch die Aussagen eines in Tripolis angekommenen Negers eine nenerliche, und wie es scheint, unzweifelhafte Bestätigung erhalten hat. Besagter Narr, Namens Mohamed Ben Soliman, welcher im Dienste des Ermordeten gestanden zu haben erklärt, weiß sowohl den Grund als die Art und Weise der Ermordung derselben umständlich anzugeben, und behauptet, von dem gleichen Schicksale bedroht gewesen zu sein. Die von ihm abgegebene detaillierte Auszierung lautet nach einem Schreiben der „Donauzeitung“ aus Tripolis vom 20. April folgendermaßen:

Ich bin aus Cuca, einer Provinz von Barum, gebürtig, wo ich vor beiläufig 5 bis 6 Jahren bei einem Christen, Namens Abdelaudh (der von Dr. Vogel auf der Reise geführte Name) in Dienst trat und durch zwei Jahre bei demselben verblieb. Ich fand bei ihm einen Diener Namens Medi aus dem Gebiete Barci, einer Dependenz von Barum, einen zweiten Namens Massud Scina aus Barum selbst nebst zwei Christen, von denen der eine, ein hochgewachsener Mann von weißer Gesichtsfarbe und lichtem Haare unterbringen und uns mit allerhand Lebensmittel welche dort zu Lande zu haben sind, versiehen. Nach vier Tagen wurden wir vor den Sultan geschieden, welcher Barte den Namen Miled führte, und der andere Barum uns befragte, woher wir des Weges kommen. Abdelaudh

(der nahe bei Gezzan verstorbenen Henry Warrington) hieß. Wir reisten von Cuca nach Deghichi, dann weiter nach Ma, Zugmane, Ghiqua, Deleh und Rogane; von dort aus kamen wir zu einem großen, Sciarj benannten Flusse, dessen Ufer entlang wir bis Gusty wanderten, wo wir eine Barke fanden, welche, wie man uns sagte, den einige Zeit früher dargestellten durchgekommenen Christen (Expedition des verstorbenen Richardion) gehörte. Wir nahmen darin zu vier Platz: nämlich: Abdelaudh, 2 Neger, welche ihm vom Scheich Amar, dem Sultan von Barum, geschenkt wurden, und ich. Wir setzten in beiläufig vier Stunden über den Flusse und fanden an der Küste, wo gelandet wurde, die Romadentribus der Naled Nasched. Nach einem Aufenthalt von vier Tagen wendeten wir uns von dort in der Richtung gegen Doghola Gescian. Von dort begaben wir uns nach Mejetu und Alam, von wo wir den Weg an dem flüssigen Elghosel nach Fetel, einem zum Nada gehörigen Gebiete, verfolgten, dann weiter nach einem anderen ungefähr zwei Tagen von Nada entfernten Orte Namens Aghid el Melmeh gingen und über Umm el Soltan nach Nara, der Residenz jenes Herrschers, gelangten. Sobald unsere Anunft gemeldet war, wurde jogleich durch Paunklärmi die Bevölkerung zu den Waffen gerufen. Kurz darauf kam ein Minister des Sultans, Aghid Caicama, uns zu begrüßen, ließ uns in einem Hause unterbringen und uns mit allerhand Lebensmittel versiehen. Nach vier Tagen wurden wir vor den Sultan geführt. Dort angelangt, erhielt Abdelaudh zwei Lanzenstiche in die Seite und einen Säbelhieb ins Genick, welcher ihn tot zu Boden stieß. Sodann verbarb, lange ich in einem Dorfe des besagten Territoriums an, welches Gustu heißt. Die Einwohner hielten mich an und machten sie von dem Sultan die Anzeige,

fangs verhandelt, daß dieselben verkauft werden, schließlich aber ging der Befehl, daß auch ihnen die Köpfe abgeschlagen werden, damit sie von dem Vorfall nicht sprächen. Nun fiel man auch über mich her; drei Säbelhiebe, die ich mit dem Arme glücklich abwehrte, und von denen ich die Narben habe, wurden nach mir geführt und ich verlor das Bewußtsein. Man hielt mich bereits für tot, und als ich wieder zu mir gekommen war rief man: „Ah, bist du nicht tot!“ Der Herr des Hauses, in welchem wir wohnten, verwendete sich zu meinen Gunsten und ließ mich nach der Wohnung bringen. Der Sultan befahl jedoch, mich unbedingt zu töten, wegen mein Hausschwert bemerkte, daß nachdem ich drei Säbelhiebe nicht erlegen sei, es der Wille Gottes sei, daß ich gerettet werde. Es wurde darauf angeordnet, daß ich verkauft werde, und ich ward von einem Eingebohrten erstanden, welcher mir die Bestimmung ertheilte, seine Heerde zu hüten. Ich ging mit mehreren Hörern gehörigen Hirten an den Ort der Bestimmung ab. In der Folge wurde ans aufgetragen, eine Weide für die Heerde aufzusuchen. Wir zogen ungefähr fünf Tage reisen weiter, wo wir kaum mehr als 10 Tage vom Gebiete Barum entfernt waren. Ich verlor in einer Nacht die Heerde und entloste in der Richtung nach jenem Gebiete. Nach mehreren Tagen, während welchen ich des Nachts meinen Weg verfolgte und mich unter Tags verbarg, langte ich in einem Dorfe des besagten Territoriums an, welches Gustu heißt. Die Einwohner hielten mich an und machten sie von dem Sultan die Anzeige,

Amtsblatt.

N. 7880.

Kundmachung.

(399. 3)

Zur Sicherstellung der Deckstofflieferung im Krakauer Straßenbaubezirk pro 1864 und eventuel pro 1865 wird hiemit die Offertverhandlung ausgeschrieben.

Das diesjährige Erfordernis pro 1864 besteht und zwar:

auf der preuß. schles. Straße in 2035 Prismen im Fis-

calpreise von 5974 fl. 97½ fr.

Warschauer Straße in 580 Prismen im Fis-

calpreise von 1599 fl. 95 fr.

Lubliner Straße in 610 Prismen im Fis-

calpreise von 1440 fl. 70 fr.

Krzeslawicer Baraner Straße in 660 Prismen im Fis-

calpreise von 3047 fl. 70 fr.

Lobzower Straße in 100 Prismen im Fis-

calpreise von 396 fl. — Zusammen daher 3985

Prismen im Gesamtfiscalpreise von 12459 fl.

32½ fr. öst. W.

Die sonstigen, allgemeinen und speciellen, namentlich die mit der Statthalterei-Verfügung vom 13. Juni 1856 S. 23821 kundgemachten Offerbedingnisse können bei der Krakauer Kreisbehörde oder dem hiesigen Straßenbaubezirk eingesehen werden.

Unternehmungslustige werden hiemit eingeladen, ihre mit 10% Baden belegten Offerten längstens bis 24. Juni I. S. bei der hiesigen Kreisbehörde zu überreichen.

Rachträgliche Anbote werden nicht berücksichtigt werden.

Von der f. f. Statthalterei-Commission.

Krakau, am 25. Mai 1863.

3. 3229.

Edict.

(373. 3)

Vom f. f. Krakauer Landesgerichte wird dem Herrn Michael Sadowski mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider ihn und wider die liegende Masse nach Kazimir Sadowski, wider Katharina Sadowska, Antonine Straszewska, und die liegende Masse der Thekla Siemieniwa, Fr. Süßel Zuckermann in Vertretung der liegenden Masse des Josef Zuckermann wegen Zahlung des Betrages von 4000 fl. poln. (s. N. G.) Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf den 30. Juni 1863 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten Herrn Michael Sadowski unbekannt ist, so hat das f. f. Landesgericht zu dessen Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen f. f. Landesadvokaten H. Dr. Schönborn mit Substitution des Landesadvokaten H. Dr. Blitzfeld als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem kais. königl. Landesgerichte anzuseigen, überhaupt die zur Vertheiligung dientlichen vorchristsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Krakau, am 29. April 1863.

L. 7892.

Edikt.

(374. 3)

Ces. król. Sąd krajowy Krakowski zawiadamia niniejszym edyktom p. Aleksandra Bzowskiego, że przeciw niemu pod dniem 20 Stycznia 1863 do l. 1098 p. M. Karmel o sumę wekslową 1200 zlr. w. a. z. p. n. wniosł pozew, i że w załatwieniu tegoż pozwu nakaz zapłaty powyższej sumy na dniu 26 Stycznia 1863 do L. 1098 wydany został.

Gdy miejsce pobytu pozwanego p. Aleksandra Bzowskiego wiadomość nie jest, przeto ces. król. Sąd krajowy w celu zastępowania pozwanego jak ro' nie na koszt i niebezpieczenstwo tego, tutejszego Adwokata p. Dr. Witskiego kuratorem nieobecnych ustanowiony został.

Zaleca się zatem niniejszym edyktom po-

zwanemu, aby w wyż oznaczonym czasie albo sam stanął, lub też potrzebne dokumenta ustanowionemu dla nich zastępcy udzielili, lub wreszcie innego zastępcę obrali i o tem Sądowi donieśli — o ile w razie przeciwnym wynikle z zaniedbania skutki sam sobie przypisać musiały.

Kraków, dnia 5 Maja 1863.

Nr. 3331 civ. 1862.

Edikt.

(397. 2-3)

Wzywa się niniejszym z życia i miejsca pobytu niewiadomych Macieja i Antoniego Pałysów, aby deklarację po wykazaniu swego prawa dziedziczenia do spadku po s. p. Janie Pałysu z pozwaniem kodycylu na dniu 5 Paźdz. 1862 w Grodzisku zmarłym w przeciwnym roku licząc od poniżej położonego dnia tém pełnię wniesli ile że w razie przeciwnym pertraktacya spadkowa z tymi którzy się oświadczają i swój tytuł prawnego udowodnią, tudzież z kuratorem powyższych spadkobierców c. k. notaryuszem Polańskim przeprowadzoną i tym spadek przyznany będzie, a to: na ich rachunek i koszt.

Leżajsk dnia 20 Maja 1863.

Nr. 7185. **Kundmachung.** (386. 1-3)

Die diesjährige Badesaison im Kurorte Krynica wird Mitte Juni beginnen, was mit dem Beifügen zur Kenntnis gebracht wird, daß die Zahl der Wohnungen für Kurgäste abermals eine ansehnliche Vermehrung erfahren habe und bereits auf 360 Zimmer angewachsen ist. Außerdem mehreren Eisenhäuslingen finden sich daselbst verschiedene Arten Mineralbäder, ein Flußwasserbad mit einem Bassin und einige Douche-Badeabfertigungen, vom Apotheker zubereitete Molke, eine Niederlage fremder Mineralwässer und etliche öffentliche Gastrahmen.

Dahin Reisenden steht die Fahrvost zu Gebote, welche an den Krakauer Abendzug anschließend, täglich von Bochnia nach 11 Uhr Nachts abgeht und vor 12 Uhr Mittags des nächstfolgenden Tages in Krynica eintrifft. Für jede Fahrt finden 7 bis 8 Personen Aufnahmen.

Bon der f. f. Finanz-Landes-Direction.
Krakau, am 16. Mai 1863.

Nr. 1603.c. **Edict.** (384. 1-3)

Das f. f. Bezirksamt als Gericht Biela bringt zur allgemeinen Kenntnis, daß die sub Nr. 20 in Biela gelegene Realität am 26. Juni und am 3. August I. J. jedesmal Früh 10 Uhr in der dafüren Gerichtsanzei im öffentlichen Licitationswege executiveisch an den Meistbietenden veräußert werden wird.

Der Aufrufspris unter welchem dieses Reale nicht hintangegeben werden wird, beträgt 913 fl. 45 fr. österr. Währ., das Badium 100 fl. öst. W.

Biala, am 24. April 1863.

L. 8592. **Edykt.** (375. 3)

Ces. król. Sąd krajowy Krakowski zawiadamia niniejszym edyktom p. Kazmierza hr. Potulickiego, że przeciw niemu p. Selig Hortner pod d. 11go Maja 1863 r. do L. 8592 o zapłacenie sumy wekslowej 450 zlr. z większej 500 zlr. w. a. pochodzącej wniosł pozew, w załatwieniu tegoż pozwu wydany został nakaz płatniczy pod dniem dzisiejszym.

Gdy miejsce pobytu pozwanego p. Kazmierza brab. Potulickiego nie jest wiadome, przeto ces. król. Sąd krajowy w celu zastępowania pozwanego, jak również na koszt i niebezpieczenstwo jego tutejszego Adwokata krajowego p. Dra. Zucker z podstawieniem pana Dr. Zyblikiewicza kuratorem nieobecnego ustanowionego, z którym spór wyczerpany wedlug ustawy postępowania sądowego w Galicyi obowiązującego przeprowadzony będzie.

Zaleca się zatem niniejszym edyktom pozwanemu, aby w wyż oznaczonym czasie albo sam stanął, lub też potrzebne dokumenta ustanowionemu dla niego zastępcy udzielili, lub wreszcie innego sobie wybrał i o tem Sądowi donieśli — o ile w razie przeciwnym wynikle z zaniedbania skutki sam sobie przypisać musiały.

Kraków, dnia 12 Maja 1863.

L. 6503. **Edykt.** (370. 3)

Ces. król. Sąd krajowy w Krakowie edyktom niniejszym uwiadomia niewiadomych sukcesorów Mikolaja Censlera jako to: Wincentego Censlera, tego oraz jak prawonabywcę Andrzeja Censlera, Rozaliję z Censlerów Dłuską, Klarę z Censlerów Bachorowicz, Annę z Censlerów Bstdeng, Elżbięte Censlerową i Antoniego Censlera, który się dotąd spadku nie oświadczył, iż z powodu zawiadomienia ich o terminie na dz. 27 Czerwca 1863 o godz. 10 przed południem w celu dzialu ceny kupna uzyskanego pod 59. Gn. VII., 118 D. IV. w Krakowie położonej, do spadku s. p. Mikolaja Censlera należącej, wyznaczonym i w celu zastępowania ich przy tymże terminie p. Adwokat Dr. Schönborn, dodając mu zastępcę w osobie p. Adw. Dra. Geisslera kuratorem nieobecnych ustanowiony został.

Zaleca się zatem wyż rzecznym sukcesorom, aby w wyż oznaczonym czasie albo sam stanął, lub też potrzebne dokumenta ustanowionemu dla nich zastępcy udzielili, lub wreszcie innego zastępcę obrali i o tem Sądowi donieśli — o ile w razie przeciwnym wynikle z zaniedbania skutki sam sobie przypisać musiały.

Kraków, dnia 5 Maja 1863.

L. 8481. **Edykt.** (371. 3)

Ces. król. Sąd krajowy Krakowski zawiadamia niniejszym edyktom pana Kazmierza hr. Potulickiego, że przeciw niemu p. Karol Rimler pod d. 9 Maja 1863 r. L. 8481 wniosł pozew, w załatwieniu tegoż pozwu wydany został nakaz zapłaty powyższej sumy 1400 zlr. pochodzącej z większej summy 1500 zlr. w. a. wraz z kosztami 6 zlr. 80 kr. w. a. na mocy wekslu ddo. Kraków dnia 23 Lipca 1860.

Gdy miejsce pobytu pozwanego nie jest wi-

domem, przeto c. k. Sąd krajowy w celu zastępowania pozwanego jak również na koszt i niebezpieczenstwo jego tutejszego Adwokata pana Dra. Zuckra kuratorem nieobecnego ustanowionego, któremu nakaz zapłaty doręczony został.

Zaleca się zatem niniejszym edyktem pozwanemu, aby temu nakazowi zadość uczynił, lub też potrzebne dokumenta ustanowionemu dla niego zastępcy udzielił, lub wreszcie innego obrońcę sobie wybrał, i o tem c. k. Sądowi krajowemu domość, w ogóle zaś aby wszelkich możebnych do obrony środków prawnych użył, w razie bowiem przeciwnym wznikłe z zaniedbania skutki sam sobie przypisać musiały.

Kraków, dnia 11 Maja 1863.

Nr. 2557 c. **Edict.** (398. 1-3)

Vom Rzeszower f. f. Kreisgerichte werden diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft am 2. November 1862 zu Rzeszow mit Hinterlassung des Testaments vom 1. Februar 1853 verstorbenen Elias Fuchs, Weinändlers und Hauseigenthümers zu Rzeszow, eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, beim Rzeszower f. f. Kreisgerichte zur Annahme und Darthnung ihrer Ansprüche am 19. August 1863 v. M. 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, und widrigs denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zu stände, als in soferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Dieses Edict wird über Einschreiten der Amalie Wittels um mehr alleinigen und ausschließlichen Erbin des Elias Fuchs erlassen.

Beschlossen im Rathe des f. f. Kreisgerichtes.

Rzeszów, am 7. Mai 1863.

Edykt.

C. k. Sąd obwodowy w Rzeszowie wzywa tych, którzy jako wierzytiele do spadku po Eliaszu Fuchs, kupcu win i właścielu kamienicy w Rzeszowie dnia 2 Listopada 1862 z pozostawieniem testamentu z 1 Lutego 1853 w Rzeszowie zmarłym, żądania jakie sobie roszczą, ażeby celem zgłoszenia i udowodnienia swych żądań d. 19 Sierpnia 1863 o godz. 9 przed południem w c. k. Sądzie obwodowym Rzeszowskim stanęli, albo do tegoż dnia na piśmie podali, albowiem w przeciwnym razie do spadku, jeżeli tenże przez zgłoszone wiezelnosci wyczerpanym zostanie, żadne prawo dalsze przysłużyć nie będzie jak tylko takie, jakie z prawa zastawu, jeżeli takowe posiadają, wynika.

Ten edykt wydanym został na żądanie Amalii Wittels, na teraz jedyniej i wyłącznie spadkobiercyni Eliasza Fuchsa.

Uchwalono w radzie c. k. Sądu obwodowego.

Rzeszów, dnia 7 Maja 1863.

Nr. 3773. **Kundmachung.** (401. 1-3)

Laut Erlasses des hohen f. f. Handelsministeriums vom 4. Mai 1863, Z. 60834/4225 ex 1862 sind seit 15. Mai I. S. Sendungen, welche ausschließlich Münzscheine enthalten, oder denen Münzscheine im Betrage von mehr als 1 fl. öst. W. beiliegen, durchgehends verschlossen zur Aufgabe zu bringen, welches hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

Von der f. f. gal. Postdirektion.

Lemberg, am 23. Mai 1863.

Obwieszczenie.

Wedle rozporządzenia wys. c. k. Ministerstwa handlu z dnia 4. Maja 1863 l. 60834/4225 z r. 1862 powinni od 15 Maja 1863 r. posyłki, które wyłącznie dziesięć centów papierowych (Münzscheine) zawierają, lub którym takowe w większej ilości nad 1 zlr. pr. wyciącone są, bez wyjątku zaprzestowane c. k. urzędkiem pocztowym oddani być.

Co niniejszym do powszechnej wiadomości się podaje.

Od c. k. galicyjskiej Dyrekcyi pocztowej.

Lwow, dnia 23 Maja 1863.

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge vom 15. September 1862 angefangen bis auf Weiteres.

Abgang

von Krakau nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 30 Min. Nachm. — nach Breslau, nach Ostrau und über Oderberg nach Preussen und nach Warszawie 8 Uhr Vormittags; — nach und bis Granica (über Nacht) 3 Uhr 30 Min. Nachm.; — nach Lemberg 10 Uhr 30 Min. Vorm. 8 Uhr 40 Min. Abends; — nach Bielitzka 11 Uhr Vormittags.

von Wien nach Krakau 7 Uhr 15 Min. Früh, 8 Uhr 30 Minuten Abends.

von Ostrau nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

von Lemberg nach Krakau 5 Uhr 20 Min. Abends und 5 Uhr 10 Min. Morgens.

Ankunft

in Krakau von Wien 9 Uhr 45 Min. Früh, 7 Uhr 45 Min. Abends; — von Breslau 9 Uhr 45